

Kanton Bern

Gemeinde Heimberg

Gemeinde Kiesen

Überbauungsordnung Abbau und Auffüllung Bümberg Mit Änderung der Grundordnung in den Gemeinden Kiesen und Heimberg Überbauungsvorschriften

Bestandteile der Überbauungsordnung:
Überbauungsvorschriften
Überbauungsplan A „Betriebsphase“ (Plan Nr. 10)
Überbauungsplan B „Endzustand“ (Plan Nr. 11)

Weitere Unterlagen:
Änderung der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Kiesen
Technischer Bericht
Umweltverträglichkeitsbericht UVB
Bericht der Verfahren

15. Dezember 2004
Genehmigungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
II	Abbau	5
III	Auffüllung	6
IV	Grubenbetrieb.....	6
V	Topographische Endgestaltung	7
VI	Rekultivierung, Nutzung und Wiederbewaldung.....	8
VII	Massnahmen zum Schutz der Umwelt.....	9
VIII	Bauten und Anlagen	12
IX	Erschliessung	12
X	Verfahrens- und Schlussbestimmungen	13

Verzeichnis der Abkürzungen

KAGA	Kies AG Aaretal
UeO	Überbauungsordnung
UeP	Überbauungsplan
UeV	Überbauungsvorschriften
GK	Grubenkommission
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies und Beton- industrie
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Überbauungsvorschriften

I Allgemeines

Grundlagen und Zweck

Art. 1

¹ Die Überbauungsordnung „Abbau und Auffüllung Bümberg“ (UeO) stützt sich auf die bestehenden Grundordnungen der Gemeinden Heimberg und Kiesen sowie auf das Abbau- und Deponiekonzept der Planungsregion Aaretal (Juni 1995), das regionale Abbau- und Deponiekonzept der Bergregion Thun-Innertport (November 1991¹) und den kantonalen Sachplan Abbau Deponie Transporte (1998).

² Durch die UeO erfolgt die Sicherung der langfristigen Kiesversorgung und Ablagerung von unverschmutztem Aushub in den Regionen Aaretal und Thun-Innertport.

³ Sie ordnet den Abbau, die Auffüllung, die Rekultivierung und Endgestaltung, die Transportrouten sowie die Nutzung und Gestaltung der Betriebsflächen.

⁴ Die UeO berücksichtigt insbesondere die Grundsätze und Anforderungen der Raumplanung, der Land- und Waldwirtschaft, des Gewässer- und Umweltschutzes sowie des Naturschutzes.

⁵ Die UeO bildet die Grundlage für Massnahmen zum Schutz der betroffenen Bevölkerung.

Wirkungsbereich und Definitionen

Art. 2

¹ Der Wirkungsbereich der UeO ist in den Überbauungsplänen (UeP) A und B festgelegt.

² Als Grubenbetreiberin gilt für den Abbau und für die Wiederauffüllung die KAGA, Uttigen bzw. ihr Rechtsnachfolgerin als verantwortlich.

³ Als verantwortliche Kommission wird eine Grubenkommission (Art. 16) eingesetzt.

Stellung zu den baurechtlichen Grundordnungen

Art. 3

Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die jeweiligen Gemeindegebiete je die baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden Heimberg und Kiesen.

¹ In Überarbeitung, voraussichtliche Genehmigung anfangs 2005

Art. 4

¹ In der UeO werden die Grundlagen für die Erstellung der notwendigen Bauten und Anlagen geschaffen und der Abbau und die Wiederherstellung mit Zielvorgaben verbindlich geregelt.

² Namentlich eingeschlossen sind:

- die Lage und der Ablauf der Kiesentnahme
- die Art und Weise der Auffüllung, der Rekultivierung und Endgestaltung
- die zugelassenen Nutzungen im Infrastrukturperimeter
- die interne und externe Erschliessung
- die Folgenutzungen

³ Das konkrete Vorgehen innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird von der Grubenbetreiberin zusammen mit der Grubenkommission (GK) festgelegt.

⁴ Die GK stellt zusammen mit den Behörden sicher, dass die in der UeO umschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Art. 5

¹ Die UeO besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsvorschriften (UeV)
- Überbauungsplan A (UeP A)
- Überbauungsplan B (UeP B)

² Der UeP A beinhaltet die folgenden Festlegungen und Hinweise:

- Wirkungsbereich der UeO
- Abbauetappen
- Zu- und Wegfahrt Grubenareal
- Landwirtschaftliche Erschliessung
- Anschlusspunkte Wanderwegverbindung
- Infrastrukturperimeter
- Schutzwall
- ~~- Waldgrenze~~
- Bodendepotflächen
- Gemeindegrenzen
- Wald
- ~~- Öffentliche Erschliessung (Anwohner Thungschneit)~~

³ Der UeP B beinhaltet die folgenden Festlegungen und Hinweise:

- Wirkungsbereich der UeO
- Höhenlinien Endzustand
- Folgenutzungen:
 - Waldwirtschaft (Wiederbewaldungsflächen)
 - Landwirtschaft
- Landwirtschaftliche Haupteerschliessung, inkl. Wanderweg
- ~~- Öffentliche Erschliessung~~

siehe Genehmigung
07. April 2005

- Gemeindegrenzen
- Wald

07. April 2005

II Abbau

Grenzabstände

Art. 6

Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände wie der Abstand zu Strassenparzellen und der Abstand zu Gebäuden sind eingehalten. Der Waldabstand beträgt mindestens 7 m plus die Mächtigkeit der Abdeckung.

Etappierung und Abbauschritte

Art. 7

¹ Der Abbau erfolgt grundsätzlich in der im UeP A festgelegten Reihenfolge (Etappen 1-7) gemäss Abbauprojekt.

² Die Grösse und zeitliche Abfolge der Abbauschritte wird durch die GK vorbereitet und im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung freigegeben. Ein Abbauschritt kann mehrere Etappen umfassen.

Offene Grubenfläche

Art. 8

Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse und im Einverständnis mit der GK auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

Bodenschutz

Art. 9

¹ Der Oberboden (A-Horizont) und der Unterboden (B-Horizont) werden gesondert abgetragen, auf den Bodendepotflächen zwischengelagert und für die Rekultivierung der Grube wiederverwendet.

² Nicht verwertbares Material wird für die Auffüllung und die Endgestaltung wiederverwendet.

Abbautiefe

Art. 10

¹ Die Abbautiefe richtet sich nach dem Kiesvorkommen und dem Grundwasservorkommen.

² Die maximale Abbautiefe wird im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung von den zuständigen Behörden festgelegt.

III Auffüllung

Auffüllungsbereich

Art. 11

Die Auffüllung erfolgt gemäss der Modellierung (topografische Endgestaltung, siehe Art. 17ff.) im UeP B.

Auffüllungsmaterial

Art. 12

Für die Auffüllung wird nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet. Die Qualität des Auffüllmaterials wird durch eine Sichtkontrolle gewährleistet.

Ablauf der Auffüllung

Art. 13

Die Wiederauffüllung erfolgt kontinuierlich nach Massgabe des verfügbaren Auffüllmaterials und wird in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt. Die örtliche Abfolge der Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung, der Rekultivierung und des Umweltschutzes.

IV Grubenbetrieb

Kontrolle

Art. 14

¹ Die Grubenbetreiberin hat jederzeit für die gute Ordnung auf dem Abbauareal besorgt zu sein. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Abbaugelände keine unbewilligten Materialien abgelagert werden.

² Der Kiesabbau und die Auffüllung unterstehen weiterhin der jährlichen Inspektion des FSKB (Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie, Bern). Der Inspektionsbericht ist dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA), Abt. GDM, sowie den Gemeinden Kiesen und Heimberg unaufgefordert zuzustellen. Sie sorgt dafür, dass die für die Auffüllung notwendigen Grund- und Abwasserkontrollen nach den Weisungen des GSA durchgeführt werden.

Vorbeugung von Störfällen

Art. 15

¹ Die Betankung der Maschinen findet auf speziell gesicherten Plätzen statt, so dass bei Unfällen kein Treibstoff versickern kann.

² Ausserhalb der Betriebszeiten werden die Maschinen auf entsprechend gegen das Versickern von Treibstoff geschützten Flächen abgestellt.

³ Für den Fall von Ölverlusten werden die zur Abwehr von Verschmutzungen im Grundwasser notwendigen Hilfsmittel bereitgestellt.

⁴ Die Grundwasserqualität wird durch regelmässig stattfindende Kontrollen gesichert.

⁵ Die GK genehmigt die notwendigen Checklisten und das Grundwasser-Überwachungsprogramm.

Grubenkommission (GK)

Art. 16

¹ Zur Gewährleistung der gegenseitigen Information sowie für die detaillierte Ausgestaltung und Überwachung des Abbaus und der Wiederherstellung innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird eine GK eingesetzt.

² In der GK sind die Gemeindebehörden von Heimberg und Kiesen mit je 2, die Grubenbetreiberin und die Grundeigentümer/-innen ebenfalls mit je 2 Mitgliedern vertreten. Der GK gehört ausserdem eine ökologisch ausgebildete Fachperson an. Bei Bedarf zieht die GK weitere Vertreter/-innen von Behörden und Organisationen bei.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der GK werden in einem Pflichtenheft umschrieben. Dieses bildet integrierenden Bestandteil der Überbauungsordnung und kann nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinderäte und nach Anhörung der kantonalen Fachstellen geändert werden.

V Topographische Endgestaltung

Grundsatz

Art. 17

Bei der Endgestaltung des Areals wird darauf hingewirkt, dass sich die neue Topographie harmonisch in die neue Umgebung einfügt.

Gestaltungskonzept

Art. 18

¹ Die Endgestaltung ist im UeP B geregelt.

² Änderungen in der Detailgestaltung sind rechtzeitig vor Beginn der Endgestaltung auf Antrag der GK durch die zuständigen Organe der Gemeinden Kiesen und Heimberg und das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu genehmigen.

VI Rekultivierung, Nutzung und Wiederbewaldung

Grundsätze

Art. 19

¹ Für die Rekultivierung gelten folgende Grundsätze:

- Schaffung geeigneter land- und waldwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigem Kulturland und Nutzwald,
- Schaffung von genügend ökologischer Ausgleichsfläche,
- Vor dem Abbau bestehende, ökologisch und landschaftlich wertvolle Elemente werden an geeigneter Stelle im erweiterten Perimeter ersetzt.

² Allfällige beim Abbau neu entstehende, besondere Lebensräume und/oder auftretende geschützte Arten sind in der Detailplanung der Rekultivierung zu berücksichtigen.

Wiederbewaldung

Art. 20

¹ Die Wiederbewaldungsfläche ist im UeP B als Hinweis dargestellt. Massgebend für die Wiederbewaldung ist der Ersatzaufforstungsplan (Plan KB-00589) der Rodungsverfügung vom 18. August 1987.

² Auf der Aufforstungsfläche soll ein Nutzwald angelegt werden. Zu gegebener Zeit erarbeitet die GK in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümer/-innen, der Grubenbetreiberin, den Gemeinden und dem Forstdienst einen Pflanzplan. Eine Anpassung des Ersatzaufforstungsplanes von 1987 ist entsprechend der rekultivierten Grubenfläche dabei möglich.

Landwirtschaftsflächen

Art. 21

¹ Die landwirtschaftlichen Flächen sind so zu rekultivieren, dass grundsätzlich wieder eine ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

² Die Bodenqualität der Aufforstungsflächen und der rekultivierten Flächen innerhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung soll gemäss der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies, 2001) mindestens derjenigen vor dem Materialabbau entsprechen. Es soll eine Mächtigkeit von 80 cm Unterboden und 30 cm Oberboden (im gesetzten Zustand) erreicht werden.

³ Mittels geeigneter Ausbildung der Rohplanie und einem angepassten Entwässerungsleitungsnetz ist eine genügende, funktionierende Drainage zu gewährleisten. Die GK informiert das GSA über die Detailplanung der einzelnen Rekultivierungsetappen.

⁴ Die Rohplanie ist durch die GK abzunehmen und – sofern die Flächen nicht für Bodendepots benötigt werden – zur Rekultivierung freizugeben.

⁵ Der rekultivierte Boden ist über eine längere Zeitspanne zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Setzungen sind laufend auszugleichen. Die Nachsorge des rekultivierten Gebietes geht während den ersten 5 Jahren zu Lasten der Betreiberin, sofern die Bewirtschaftungsvorschriften eingehalten sind.

⁶ Die Folgebewirtschaftung der rekultivierten Flächen richtet sich nach der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ und ist bewirtschafterverbindlich festzulegen.

VII Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Grundsatz

Art. 22

¹ Von der Betreiberin sind alle ökonomisch zumutbaren technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen um schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern.

² Die Grubenbetreiberin bzw. die GK zieht während der ganzen Betriebsphase sowie bei der Rekultivierung ausgewiesene Fachpersonen für die ökologische Baubegleitung bei.

Bodenschutz

Art. 23

¹ Die biologisch aktiven Bodenschichten sind nach den jeweils geltenden fachtechnisch Richtlinien des FSKB zu behandeln.

² Der Oberboden (Humus) und der Unterboden werden gesondert abgetragen, auf den im UeP A bezeichneten Flächen für Bodendepots zwischengelagert und für die Rekultivierung wiederverwendet. Allfällig zusätzlich vorübergehend nötige Zwischenlagerflächen für Bodendepots sind von der GK zu genehmigen.

³ Abtrag und Rekultivierung sind nach Möglichkeit so zu koordinieren, dass sich eine Zwischenlagerung erübrigt.

Gewässerschutz

Art. 24

¹ Mit der Gewässerschutzbewilligung wird die Abbauhöhe unter Berücksichtigung der Grundwasservorkommen festgelegt.

² Die Entwässerung der Flächen für die Betriebseinrichtungen ist bestehend und wird nach Bedarf ausgebaut.

³ Das anfallende Meteorwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen. Es wird wenn möglich grossflächig versickert oder zur Verdunstung gebracht.

⁴ Das Betriebsareal und Plätze, die nicht aus gewässerschutztechnischen Gründen einen wasserundurchlässigen Belag erfordern, sind sickerfähig zu gestalten.

⁵ Meteorwasser von rekultivierten Flächen ist zu versickern.

⁶ Die Handhabung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist örtlich auf die Flächen für Betriebseinrichtungen und mengenmässig auf ein Minimum zu beschränken.

Naturschutz

Art. 25

¹ Die durch den Abbaubetrieb entstehenden wertvollen Flächen für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten sind schonend zu behandeln.

² Zum Erhalten der vorhandenen Amphibienpopulationen werden während der Abbau- und Wiederauffüllphasen Wanderbiotope in der Grösse des heute bestehenden Biotops mit einem grösseren und 3-4 kleineren Tümpeln bereitgestellt, deren Unterhalt und Pflege gewährleistet wird. Dabei soll für ungehinderte Wandermöglichkeiten insbesondere für die Amphibien gesorgt werden (keine Fallgruben).

³ Die bestehende Hecke ist Bestandteil des Wanderbiotops und kann im Rahmen der Verschiebung entfernt und an anderer geeigneter Stelle temporär wieder angelegt werden.

⁴ Soweit es der Betrieb der Grube erlaubt, ist während des Abbaus eine ökologische Vernetzung zu unterstützen. Bei der Wahl der Massnahmen stützt sich die Betreiberin auf die regionalen bzw. kommunalen Landschaftsentwicklungskonzepte.

⁵ Vor dem Abbau (1976) bestehende, ökologisch und landschaftlich wertvolle Elemente werden in Absprache mit den zuständigen Fachstellen an geeigneter Stelle im erweiterten Perimeter ersetzt. Bei der Freigabe der letzten Abbauetappe muss ein entsprechendes Massnahmenkonzept für die Endgestaltung vorliegen.

⁶ Die GK bzw. die Grubenbetreiberin ziehen bei Bedarf ausgewiesene Fachpersonen bei.

Art. 26

Nach dem Abbau und der Rekultivierung setzt sich die Grubenkommission für die Umsetzung folgender Ziele ein und stützt sich dabei auf das zuvor erarbeitete Massnahmenkonzept.

- Schaffen eines Biotops für die vorhandenen Amphibienarten Gelbbauchunke, Erdkröte, Grasfrosch und Libellenarten im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung
- Offenhalten einer geeigneten Kieswand
- Wertvolle ökologische Ausgleichsflächen sollen nach den Zielsetzungen und Vorgaben der regionalen bzw. lokalen „Teilrichtpläne ökologische Vernetzung“ angelegt werden.
- Erwirken einer ökologischen Vernetzung von Ost nach West in Absprache mit den Grundeigentümern im Bereich des südlichen Grubenabschnittes

Art. 27

¹ Die GK und die Grubenbetreiberin sorgen dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

² Zur Verminderung von Staubemissionen wird für die wegfahrens Lastwagen vor dem Erreichen der öffentlichen Strasse eine Pneuwaschanlage eingerichtet.

³ Zum Schutz der Liegenschaft „Rohrmatt“ wird westlich entlang des Betriebsareals ein Schutzwall angelegt.

⁴ Zum Schutz der Liegenschaften „Cholmatt“ ist vor Abbaubeginn in Etappe 5 entlang der südlichen Etappengrenze ein Schutzwall anzulegen.

Art. 28

Die Grube ist so abzusichern, dass Unfälle, namentlich ein Abstürzen über die Grubenwand, verhindert werden können.

VIII Bauten und Anlagen

Flächen für Betriebseinrichtungen

Art. 29

Im Infrastrukturperimeter gelten die Bauvorschriften gemäss Art. 38 (Gewerbezone) und Art. 47 (Baupolizeiliche Masse) des Baureglements der Gemeinde Kiesen. Die neuerstellten Bauten sind nach der Abbautätigkeit wieder abzubauen. Eine allfällige anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.

Bauten ausserhalb der Betriebsflächen

Art. 30

Ausserhalb der Betriebsflächen sind nur technisch bedingte Bauten und Anlagen wie Klärbecken, mobile Brech- und Sortieranlagen, Eingangskontrollen etc. gestattet, die dem Abbau oder der Aufbereitung dienen. Diese Anlagen sind mit dem Fortschritt der Abbau- und Auffüllstätigkeit zu verschieben und dürfen zu keiner wesentlich grösseren offenen Grubenfläche führen.

Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Art. 31

¹ Im Bereich der Abbau-, Wiederauffüllungs-, Bodendepot- und Betriebsflächen gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) IV.

² Für die rekultivierten Landwirtschaftsflächen resp. die Landwirtschaftszone gilt die ES III.

IX Erschliessung

Erschliessung Grubenareal

Art. 32

¹ Die Erschliessung des Grubenareals erfolgt ausschliesslich über den im Norden liegenden Autobahnzubringer.

² Innerhalb des Grubenareals können Erschliessungen im Sinne von Baupisten ohne separate Bewilligungen erstellt werden.

Landwirtschaftliches Wegnetz

Art. 33

¹ Die während des Grubenbetriebes landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Flächen innerhalb des Wirkungsbereiches der UeO sind in geeigneter Weise zu erschliessen. Die Details sind durch die GK zu regeln. Zudem wird während des Betriebes vorübergehend ein landwirtschaftlicher Erschliessungsweg von mind. 2,5 m Breite entlang der Westgrenze des UeO-Perimeters gemäss UeP A erstellt, welcher die obere mit der unteren landwirtschaftlichen Nutzfläche verbindet.

² Die landwirtschaftliche Haupteerschliessung im Endzustand ist auf dem UeP B festgehalten. Der Belag des Weges ist wasserdurchlässig zu gestalten. Das übrige landwirtschaftliche Wegnetz innerhalb des Wirkungsbereiches der UeO ist abgestimmt auf die Endtopografie durch die GK in zweckmässiger Form festzulegen und hat mindestens dem Standard des ursprünglichen Zustandes zu entsprechen.

Wanderwege

Art. 34

¹ Für die Dauer der Grubentätigkeit ist, in möglichst geringer Distanz zur ursprünglichen Lage, ein Ersatzweg bereitzustellen. Die genaue Wegführung wird jeweils vor Inangriffnahme einer neuen Abbaustappe durch die GK festgelegt und dem TBA / OIK II sowie den Berner Wanderwegen, eingetragen in einer LK Mst. 1:25'000 mitgeteilt. Der Belag des Weges ist wasserdurchlässig zu gestalten. Der Weg hat eine minimale Breite von 1.20 m aufzuweisen.

² Der landwirtschaftliche Haupteerschliessungsweg im Endzustand (siehe UeP B) dient gleichzeitig als Wanderwegverbindung in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Rotachewald und Thungschneit (entspricht ca. dem ursprünglichen Verlauf). Der Belag des Weges ist wasserdurchlässig zu gestalten.

X Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Vertragliche Sicherstellung

Art. 35

Es gelten die Vereinbarungen zwischen der Grubenbetreiberin und der Gemeinde Heimberg vom 24. April 2003 und der Gemeinde Kiesen vom 15. April 2003.

Finanzielle Sicherstellung/
Haftung

Art. 36

Für die Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten leistet die Grubenbetreiberin gem. Art 33 BauV die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit.

Geltungsbereich

Art. 37

¹ Das vorliegende UeO-Verfahren ist so ausgestaltet, dass mit der Plangenehmigung die nötigen Bewilligungen für den ganzen Perimeter als erteilt gelten.

² Die rechtskräftige UeO gilt (gem. Art. 1, Abs. 4 BauG) für den Abbau der Etappe 1 – 7 und das Betriebsareal als Baubewilligung.

³ Die einzelnen Etappen werden von der Gewässerschutz-Fach-

stelle freigegeben, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Inkrafttreten

Art. 38

Die UeO tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Gemeinde Heimberg

Mitwirkung vom
10.11. – 7.12.2003
Vorprüfung vom
19.03. – 23.07.2004

Publikationen:
- im Amtsblatt vom: 15.09.2004
- im Amtsanzeiger vom: 9.09.04;
16.09.04

Öffentliche Auflage
vom 17.09. bis 16.10.2004

Einspracheverhandlungen:
keine
Anzahl erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte: 0
Rechtsverwahrungen: 1

Beschlossen durch den Gemein-
derat am: ~~11.10.~~ 2004

Beschlossen durch die Einwoh-
nergemeinde Heimberg am:
13.12.2004

Namens des Gemeinderats:
Der Präsident:



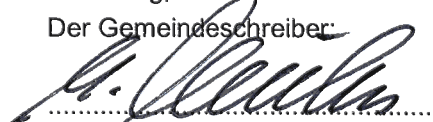
Peter Gutknecht

Der Sekretär:



Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt: 28. Jan. 2005
Heimberg, den

Der Gemeindeschreiber:



Ulrich Müller

Gemeinde Kiesen

Mitwirkung vom
10.11. – 7.12.2003
Vorprüfung vom
19.03. – 23.07.2004

Publikationen:
- im Amtsblatt vom: 15.09.2004
- im Amtsanzeiger vom: 17.09.;
24.09.2004

Öffentliche Auflage
vom 17.09. bis 16.10.2004

Einspracheverhandlungen:
keine
Anzahl erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte: 0
Rechtsverwahrungen: 0

Beschlossen durch den Gemeinde-
rat am: 9.11.2004

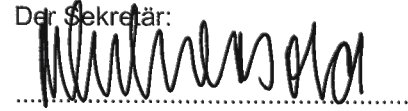
Beschlossen durch die Einwoh-
nergemeinde Kiesen am: 19.11.2004

Namens des Gemeinderats:
Der Präsident:



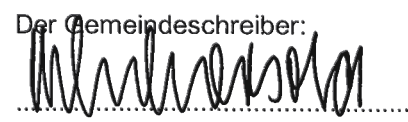
Peter Baumgartner

Der Sekretär:



Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt: 20. JAN. 2005
Kiesen, den

Der Gemeindeschreiber:



Heinz Aebersold

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des
Kantons Bern**

am **GENEHMIGT mit Aenderungen**
gem. Verfügung vom

07. APR. 2005

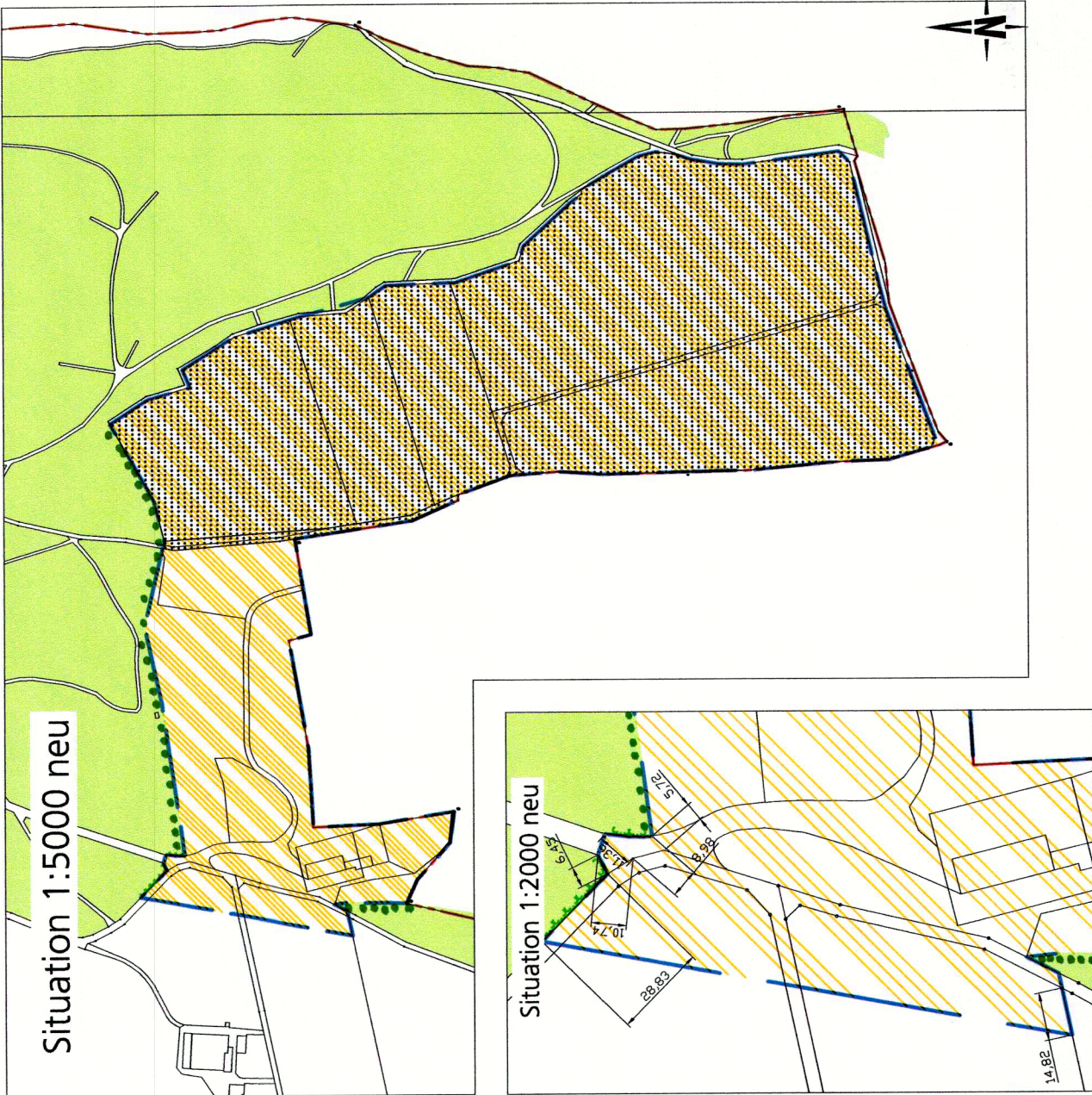
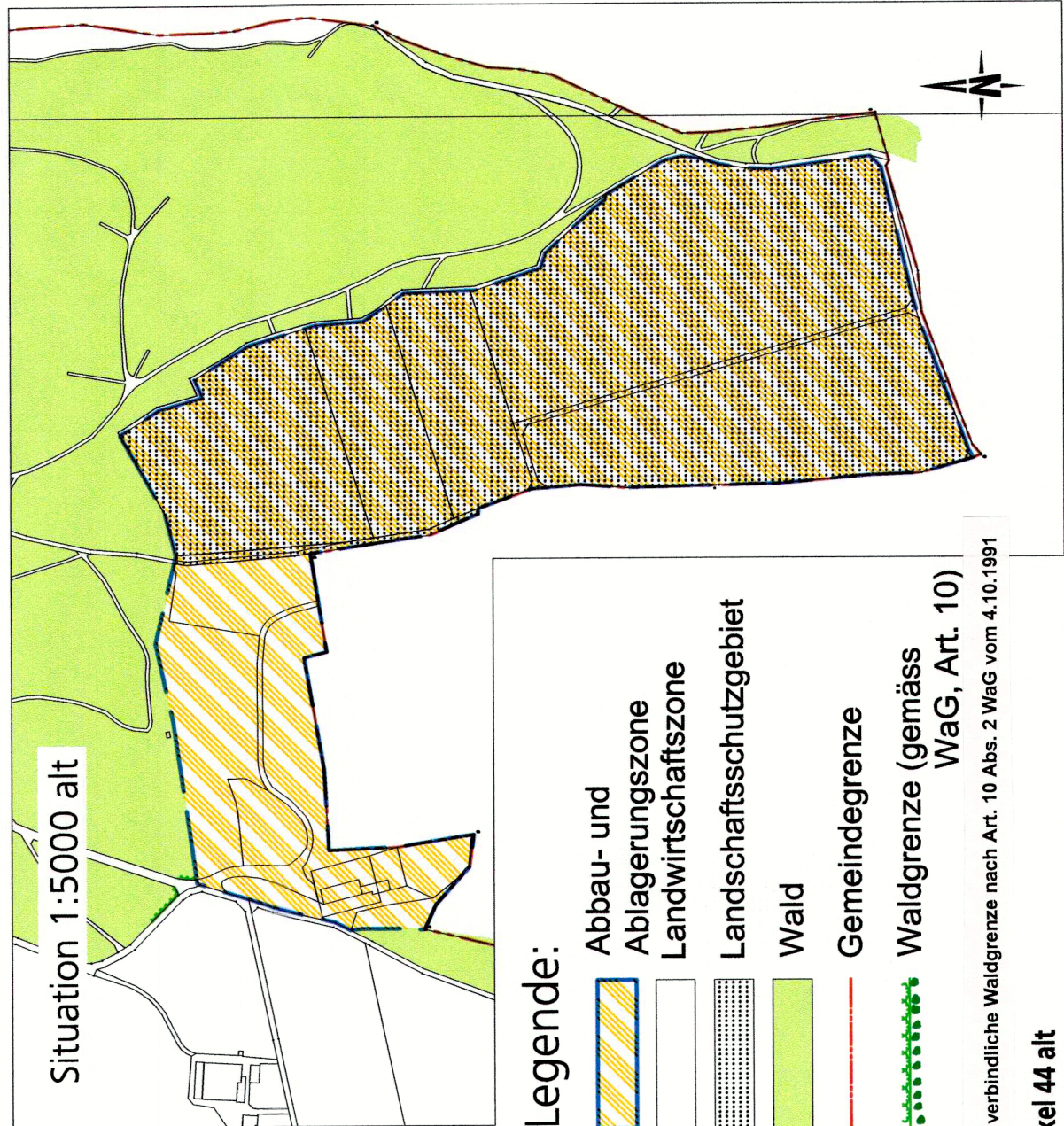
Amt für Gemeinden und Raumordnung:



Genehmigt durch das Amt für Wald des Kantons Bern

am

Gemeinde Kiesen Zonenplanänderung und Änderung Art. 44 Baureglement



- Artikel 44 alt**
- 1 Ausserhalb der Abbau- und Ablagerungszone dürfen keine Materialentnahme- und Deponiestellen errichtet werden.
 - 2 Der Abbau, die Abbauetappen, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung richten sich nach einem durch die zuständigen Behörden zu genehmigenden Konzept. Die Planung und Projektierung wird durch die entsprechende grüneninterne Gestaltungsplankommission begleitet. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4.
 - 3 Es sind nur Bauten und Anlagen gestattet, welche mit dem Betrieb des Kiesabbaus oder der Wiederauffüllung an diesem Standort in einem notwendigen Zusammenhang stehen. Nicht gestattet sind Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, welche nicht aus sachlichen Gründen in unmittelbarer Nähe von Abbau und Wiederauffüllung angeordnet werden müssen, wie z.B. Kiesverarbeitungs- und Fertigbetonanlagen.
 - 4 Im Teil Ost, welcher durch ein Landschaftsschutzgebiet gemäss Art. 64 überlagert ist, erfolgt der Abbau in 3 Etappen, beträgt der Auffüllgrad 100 % (Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform) und ist die Rekultivierung für jede Etappe spätestens 5 Jahre nach deren Abbaubeginn abzuschliessen.

- Artikel 44 neu**
- 1 Ausserhalb der Abbau- und Auffüllzone dürfen keine Materialentnahme- und Deponiestellen errichtet werden.
 - 2 Der Abbau, die Abbauetappen, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung werden in einer Überbauungsordnung geregelt (gemäss Art. 88ff. BauG).
 - 3 Nach Abschluss der Endgestaltung wird die Abbau- und Auffüllzone aufgehoben. Vorbehalten bleiben allfällige Folgeplanungen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren
Vorprüfung
Publikation im Amtsblatt
Publikation im Anzeiger
Öffentliche Auflage

Einspracheverhandlungen

Erledigte Einsprachen
Un erledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE

Namens des Gemeinderats:
Der Präsident:
Der Sekretär:

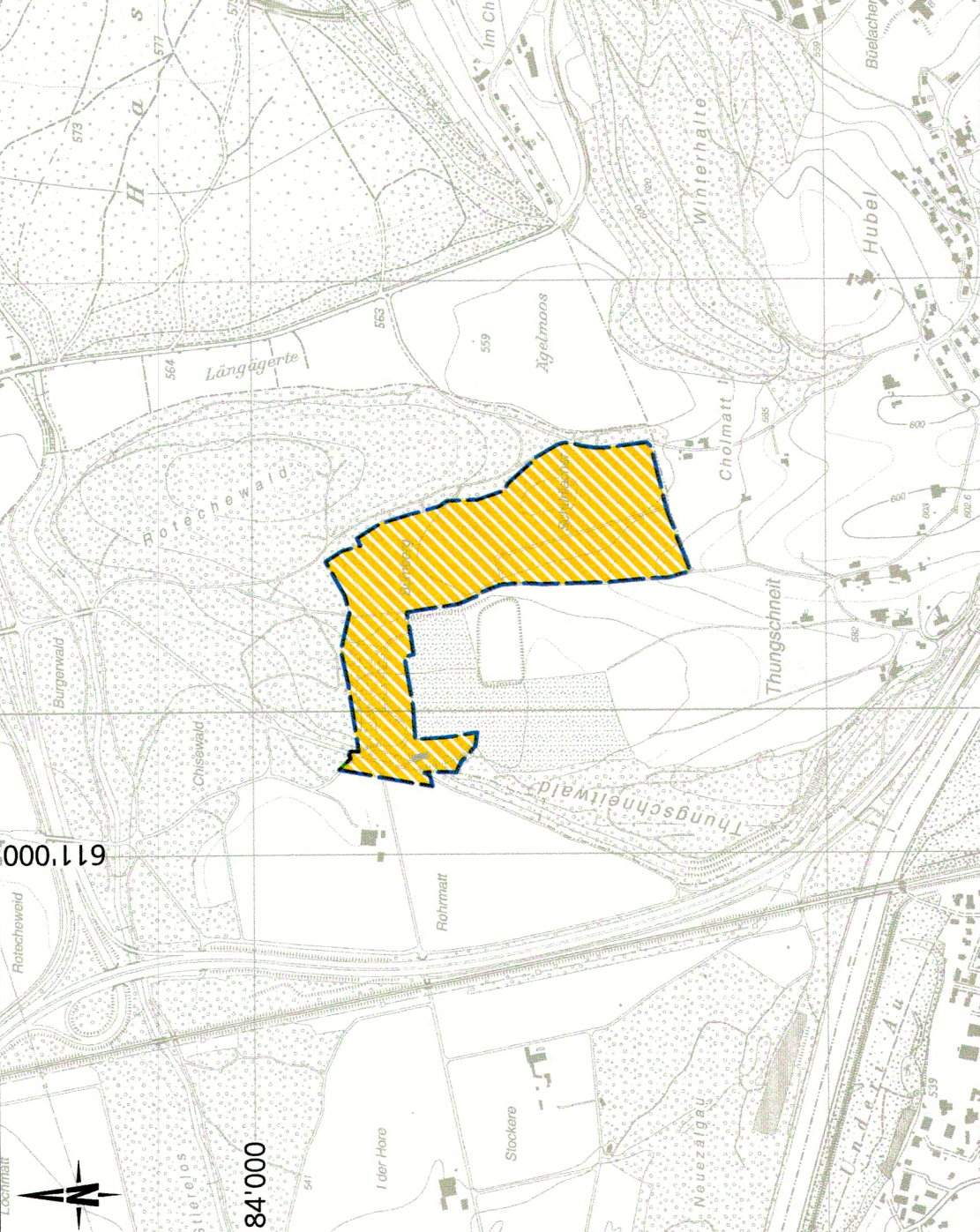
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
GENEHMIGT mit Änderungen
gem. Verfügung vom
07. APR. 2005

Der Gemeindeschreiber:
Heinz Aebersold

Amt für Gemeinden und Raumordnung:
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am
24. Feb. 2005

Genehmigt durch das Amt für Wald des Kantons Bern

Amt für Wald des Kantons Bern
Waldrecht und Information
Rudolf v. Fischer



Gemeinde Kiesen
Kanton Bern
Zonenplanänderung und
Änderung Art. 44 Baureglement

naturaqua PBK
Planung-Beratung-Kommunikation
Eisenbahnstrasse 51 CH-3014 Bern Tel. 031 331 38 41 Fax 031 331 71 08 admin@naturaqua.ch

CSD
CSD Ingenieure und Geologen AG
Hessstrasse 27d
CH 3097 Liebefeld
Tel: 031 970 35 35
Fax: 031 970 35 36
E-Mail: bern@csd.ch

Genemigungsexemplar
1:5000/2000
bs / 19.08.2003
MZ / 19.08.2004
bs / 19.08.2004
#Be06344-12#
30/84
Plan Nummer
BE 6344
12

GENEHMIGUNGSVERMERKE	Gemeinde Heimberg	Gemeinde Kiesen
Mitwirkungsverfahren	vom 10.11. bis 7.12.2003	vom 10.11. bis 7.12.2003
Vorprüfung	vom 19.03. bis 23.07.2004	vom 19.03. bis 23.07.2004
Publikation im Amtsblatt	am 15.09.2004	am 15.09.2004
Publikation im Amtsanzeiger	am 9.09.2004, 16.09.2004	am 17.09.2004, 24.09.2004
Öffentliche Auflage	vom 17.09. bis 16.10.2004	vom 17.09. bis 16.10.2004
Einspracheverhandlungen	am -	am -
Erledigte Einsprachen	0	0
Un erledigte Einsprachen	0	0
Rechtsverwahrungen	1	0
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 14.10.2004	am 9.11.2004

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE am 13.12.2004

Namens des Gemeinderats:
Der Präsident: *Peter Gerthrecht*
Der Sekretär: *Heinz Aebersold*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber: *Ulrich Müller*
Heimberg, den 20. JAN. 2005 Kiesen, den 20. JAN. 2005

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, am 07. APR. 2005
GENEHMIGT mit Änderungen
gem. Verfügung vom

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, am 07. APR. 2005

Gemeinden Kiesen/Heimberg Kanton Bern

Überbauungsordnung

Abbau und Auffüllung Bümberg
mit Änderung der Grundordnung in den Gemeinden Kiesen und Heimberg

bestehend aus:
Überbauungsvorschriften
Überbauungsplan A: Betriebsphase (Plan Nr. 10)
Überbauungsplan B: Endzustand (Plan Nr. 11)

Überbauungsplan A

Betriebsphase

Situation 1:2000

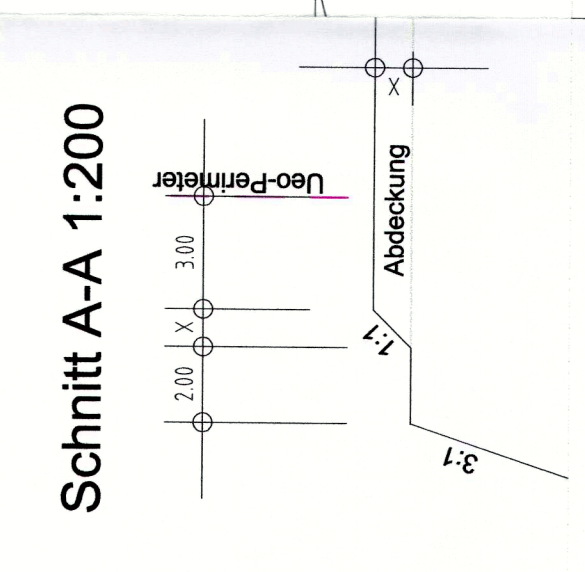
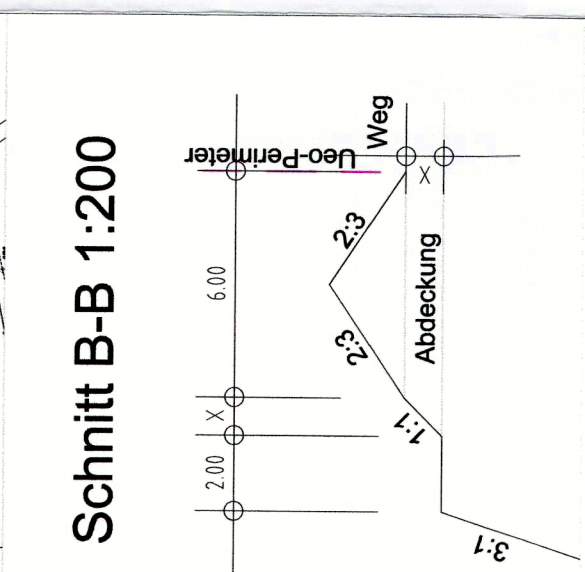
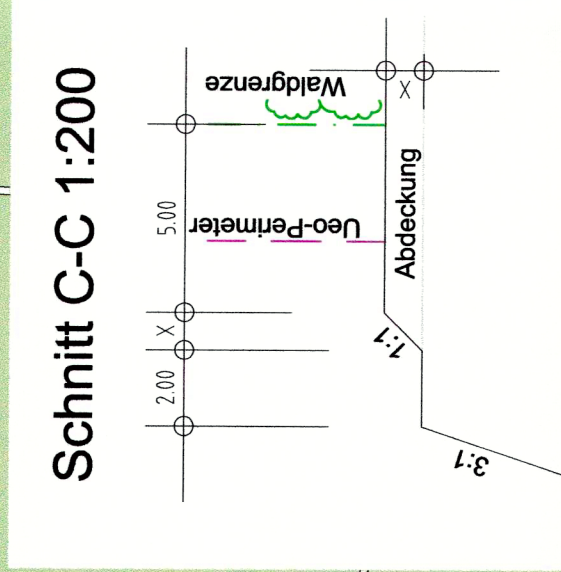
Situation 1:500
Schnitte 1:200

Kies AG Aaretal, Uttigen

naturaqua pbk
Planung · Beratung · Kommunikation
Obere Strasse 57, 3011 Bern · Tel. 07 227 28 41 Fax 07 227 17 61 info@naturaqua.ch

CSD
CSO Ingenieure und Geologen AG
Raun und Umwelt
Geologie und Geotechnik
Abfall und Altlasten
Verfahrenstechnik
Hessstrasse 27d
CH 3097 Liebefeld
Tel. 031 970 35 35
Fax: 031 970 35 36
E-Mail: bern@csd.ch

Generierungsexemplar
Massstab 1:2000 / 500 / 200
Gerechtigkeit bs / 07.08.2003
Gepurft NZ / 18.08.2004
Nachnahme bs / 18.08.2004
Dateneine #BE06344-10#
Format 63/60
Objekt Nummer Plan Nummer
BE 6344 **10**



Festlegung:

- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (Art. 2 UeV)
- Abbauetappen (Art. 7 UeV) **7**
- Zu- und Wegfahrt Grubenareal (Art. 32 UeV)
- Landwirtschaftliche Erschliessung (Breite mind. 2.5m) (Art. 33 UeV)
- Anschlusspunkte Wanderwegverbindung (Art. 34 UeV)
- Infrastrukturperimeter (Art. 29 UeV)
- Schutzwall (Art. 27 UeV)
- Bodendepotflächen **A** (Art. 9+23 UeV)
- Gemeindegrenze
- Wald

Hinweis:



Festlegung:

- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (Art. 2 UeV)
- Höhenlinien Endzustand (Art. 18 UeV)

Folgenutzungen:

- Landwirtschaftliche Haupteerschliessung = Wanderweg (Art. 33+34 UeV)

Hinweis:

- Gemeindegrenze
- Wald
- Folgenutzungen:

- Waldwirtschaft (Wiederbewaldungsfläche) (Art. 20 UeV)
- Landwirtschaft (Art. 21 UeV)

GENEHMIGUNGSVERMERKE		Gemeinde Heimberg	Gemeinde Kiesen
Mitwirkungsverfahren	vom 10.11. bis 7.12.2003		vom 10.11. bis 7.12.2003
Vorprüfung	vom 19.03. bis 23.07.2004		vom 19.03. bis 23.07.2004
Publikation im Amtsblatt	am 15.09.2004		am 15.09.2004
Publikation im Amtsanzeiger	am 9.09.2004, 16.09.2004		am 17.09.2004, 24.09.2004
Öffentliche Auflage	vom 17.09. bis 16.10.2004		vom 17.09. bis 16.10.2004
Einspracheverhandlungen	am -		am -
Erliedigte Einsprachen	0		0
Unerledigte Einsprachen	0		0
Rechtsverwahrungen	1		0
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 14.10.2004		am 9.11.2004

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE am 13.12.2004 am 19.11.2004

Namens des Gemeinderats:
Der Präsident:
Der Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am
GENEHMIGT mit Änderungen
gem. Verfügung vom

Genehmigt durch das Amt für Wald des Kantons Bern am
07. APR. 2005

Gemeinden Kiesen/Heimberg

Kanton Bern

Überbauungsordnung

Abbau und Auffüllung Bümberg

mit Änderung der Grundordnung in den Gemeinden Kiesen und Heimberg

bestehend aus:

Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan A: Betriebsphase (Plan Nr. 10)

Überbauungsplan B: Endzustand (Plan Nr. 11)

Überbauungsplan B

Endzustand

Situation 1:2000

Kies AG Aaretal, Uttigen

naturaqua pbx
Planung Beratung Kommunikation
Baarerstrasse 51 · CH-3014 Bern · Tel. 031 337 28 41 · Fax 031 337 71 68 · info@naturaqua.ch

CSD
CSO Ingenieure und Geologen AG
Raum und Umwelt
Geologie und Geotechnik
Ingenieurwesen
Abfall und Altlasten
Verfahrenstechnik

Genehmigungsexemplar
Massstab
Gezeichnet
Geprüft
Nachführung
Darlehene
Format
Objekt Nummer
Plan Nummer

1:2000
bs / 07.08.2003
MZ / 18.08.2004
bs / 18.08.2004
#BE06344-11#
63/60
11

Änderung baurechtliche Grundordnung Gemeinde Kiesen

1

Bestehender Artikel 44 Baureglement

Abbau- und Ablagerungszone

Artikel 44

¹ Ausserhalb der Abbau- und Ablagerungszonen dürfen keine Materialentnahme- und Deponiestellen errichtet werden.

² Der Abbau, die Abbauetappen, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung richten sich nach einem durch die zuständigen Behörden zu genehmigenden Konzept. Die Planung und Projektierung wird durch die entsprechende grubeninterne Gestaltungsplan-Kommission begleitet. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4.

³ Es sind nur Bauten und Anlagen gestattet, welche mit dem Betrieb des Kiesabbaus oder der Wiederauffüllung an diesem Standort in einem notwendigen Zusammenhang stehen. Nicht gestattet sind Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, welche nicht aus sachlichen Gründen in unmittelbarer Nähe von Abbau und Wiederauffüllung angeordnet werden müssen, wie z.B. Kiesverarbeitungs- und Fertigbetonanlagen.

⁴ Im Teil Ost, welcher durch ein Landschaftsschutzgebiet gemäss Art. 64 überlagert ist, erfolgt der Abbau in 3 Etappen, beträgt der Auffüllgrad 100% (Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform) und ist die Rekultivierung für jede Etappe spätestens 5 Jahre nach deren Abbaubeginn abzuschliessen.

2

Neuer Artikel 44 Baureglement

Abbau- und Auffüllzone
AAZ

Artikel 44

¹ Ausserhalb der Abbau- und Auffüllzone dürfen keine Materialentnahme- und Deponiestellen errichtet werden.

² Der Abbau, die Abbauetappen, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung werden in einer Überbauungsordnung geregelt (gemäss Art. 88ff. BauG).

³ Nach Abschluss der Endgestaltung wird die Abbau- und Auffüllzone aufgehoben. Vorbehalten bleiben allfällige Folgeplanungen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren

Vorprüfung

Publikation im Amtsblatt

Publikation im Amtsanzeiger

Öffentliche Auflage

Einspracheverhandlungen

Erledigte Einsprachen

Unertledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE

Namens des Gemeinderats:

Der Präsident:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

B. Wiedmer

Genehmigt durch das Amt für Wald des Kantons Bern

Gemeinde Kiesen

vom 4.2.2009 bis 6.3.2009

vom 24.12.2008 bis 27.3.2009

am 23.9.2009

am 24.9.2009 / 1.10.2009

vom 24.9.2009 bis 24.10.2009

keine

am 25.8.2009

am 13.11.2009

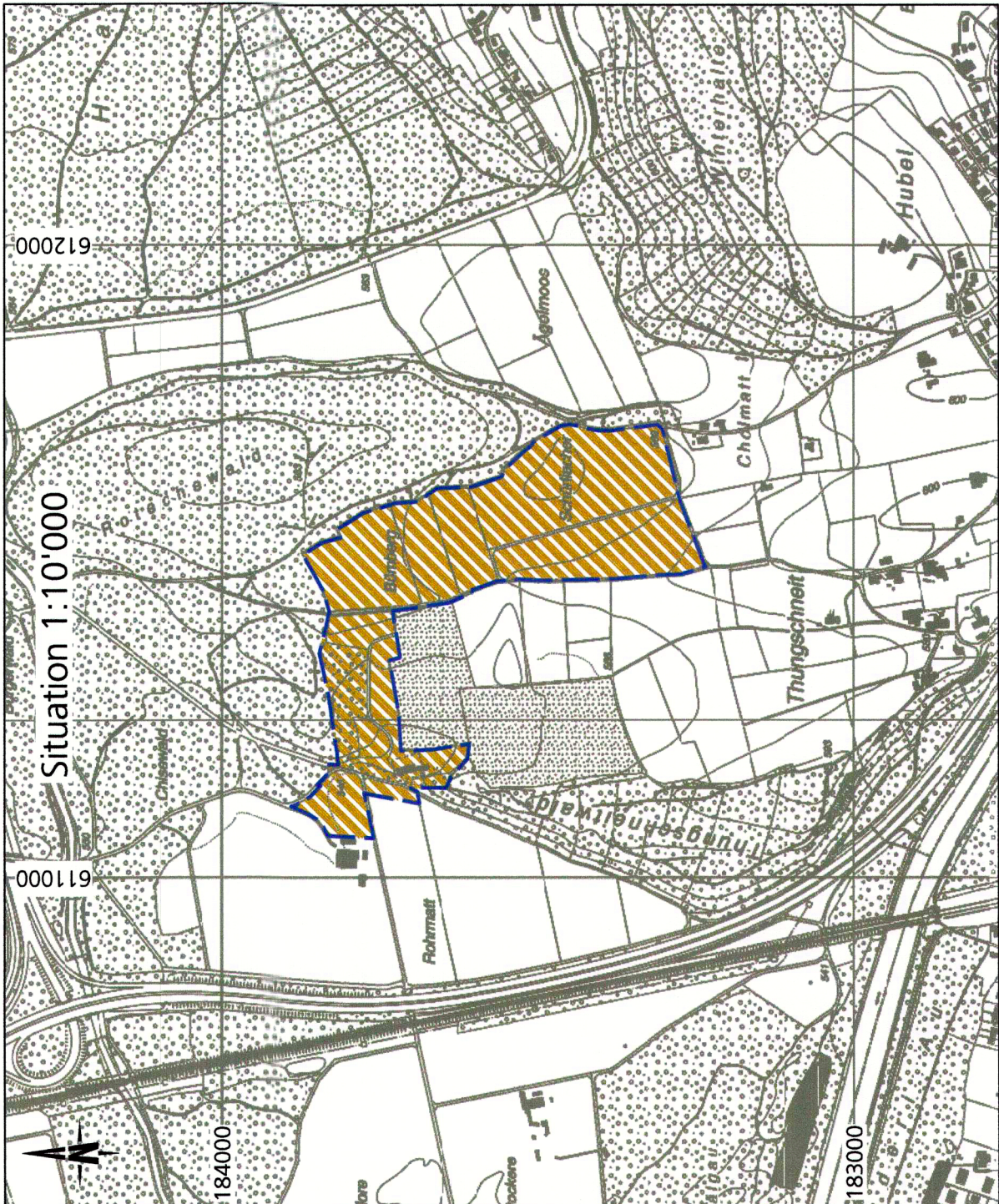
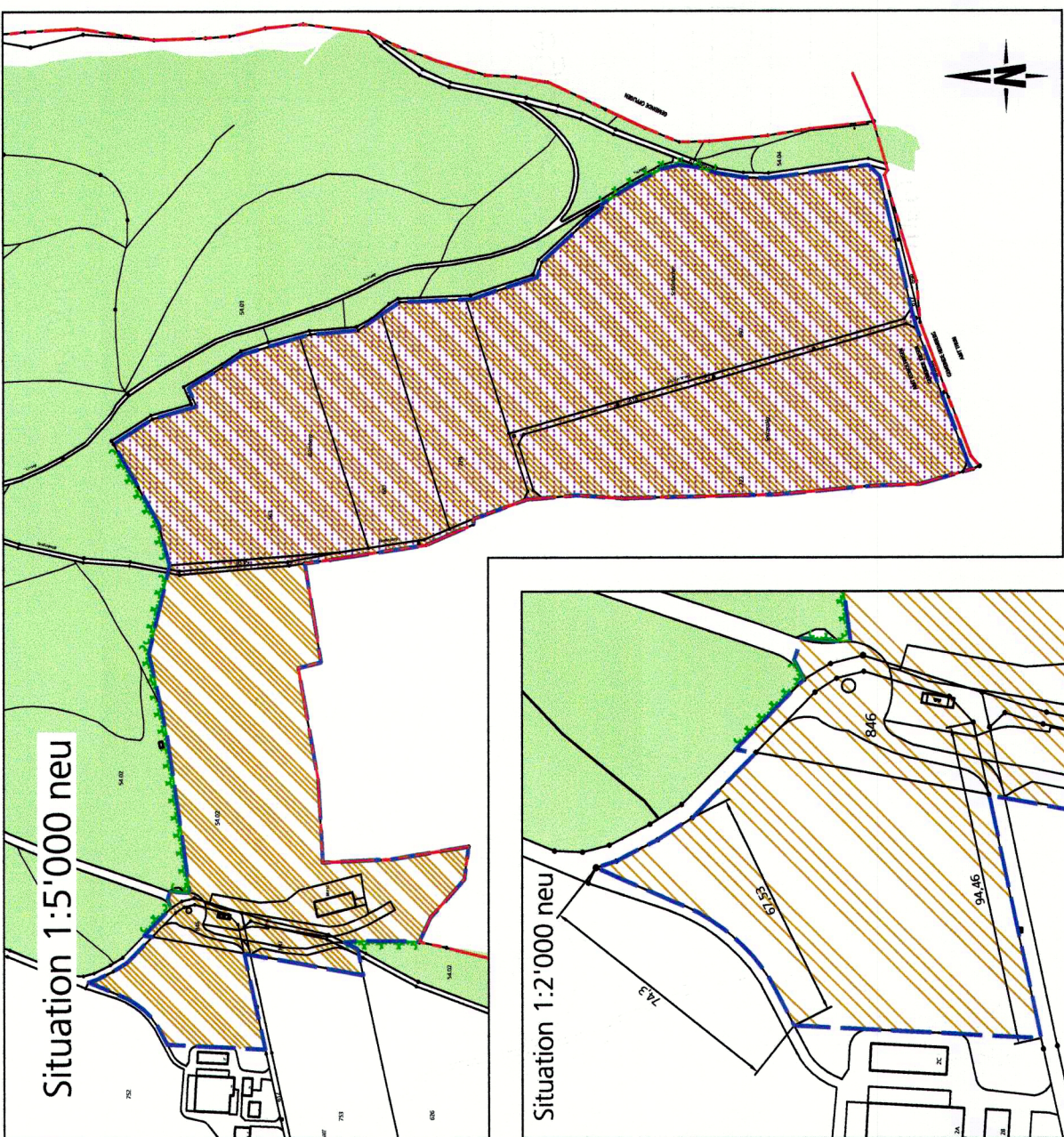
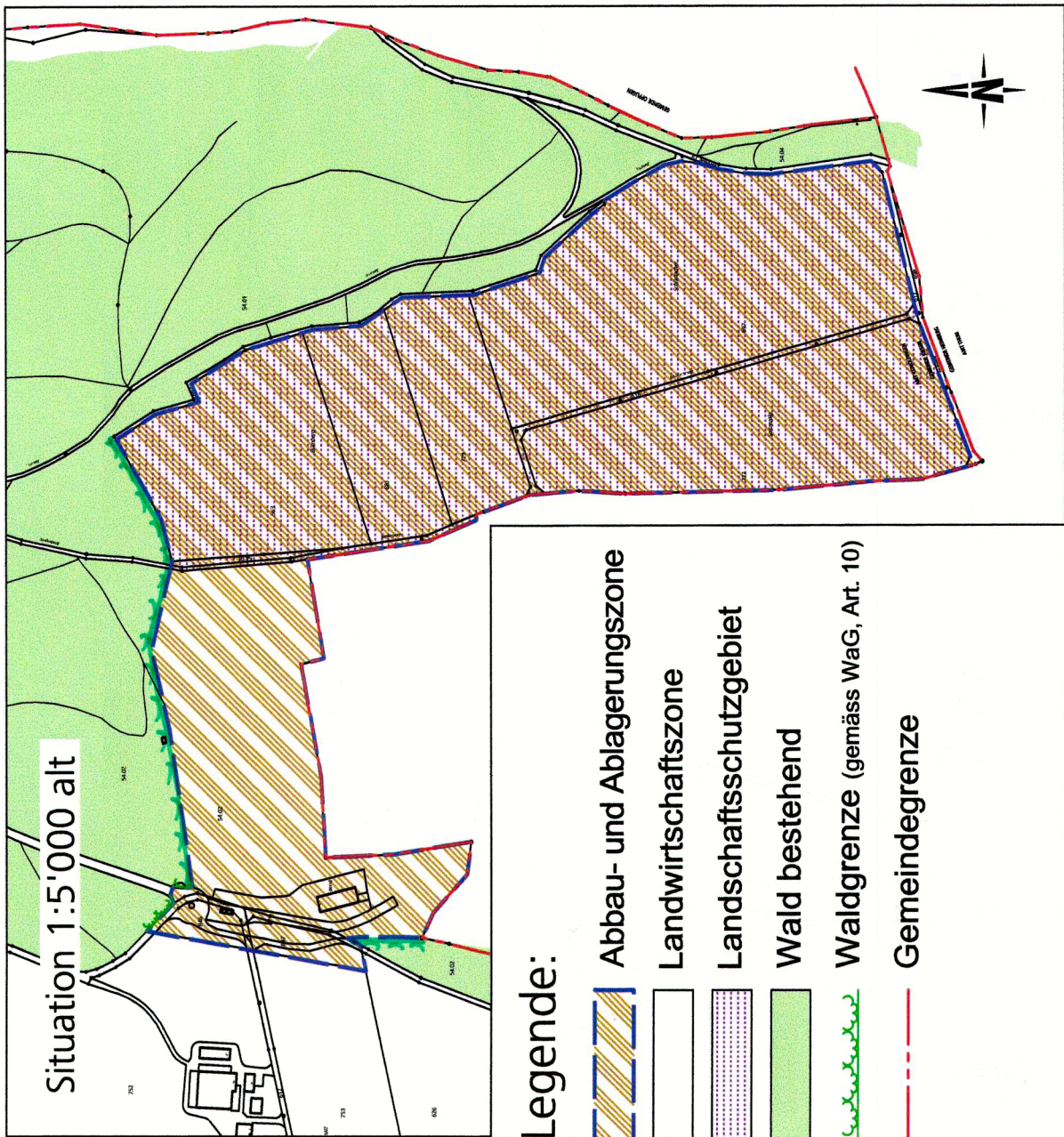
Ernst Nussbaum
Ernst Nussbaum

Kiesen, den 20. JAN. 2010
Heinz Aebersold
Heinz Aebersold

19. MAI 2010
am _____



Gemeinde Kiesen Zonenplanänderung



Gemeinde Kiesen
Kanton Bern
Zonenplanänderung

Genehmigungsexemplar Januar 2010

 CSD Ingenieure und Geologen AG					
	Raum und Umwelt Geologie und Geotechnik Ingenieurwesen Abfall und Altlasten Wasser und Abwasser	Hessstrasse 27d CH 3097 Liebefeld Tel: 031 970 35 35 Fax: 031 970 35 36 E-Mail: bern@csd.ch			
Massstab	1:2'000, 1:5'000, 1:10'000				
Gezeichnet	bs / 30.06.2009				
Geprüft	Els / 13.07.2009				
Nachführung	nys / 13.07.2009				
Format	84 x 60				
Auftrags Nummer	Phase	Plan Nummer	Index		
BE 7335	34	12			
Zonenplanaenderung.dwg					

Kanton Bern

Gemeinde Heimberg
Gemeinde Kiesen

Überbauungsordnung Abbau und Auffüllung Bümberg

Überbauungsvorschriften

Bestandteile der Überbauungsordnung:

Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan A „Betriebsphase“ (Plan Nr.10)

Überbauungsplan B „Endzustand“ (Plan Nr.11)

Weitere Unterlagen:

Umweltverträglichkeitsbericht UVB

Januar 2010

Genehmigungsexemplar

- **Inhaltliche Änderungen sind blau markiert**
- **Formale Anpassungen sind rot markiert**

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines.....	3
II	Abbau.....	5
III	Auffüllung	6
IV	Grubenbetrieb	6
V	Topographische Endgestaltung	7
VI	Rekultivierung, Nutzung und Wiederbewaldung	8
VII	Massnahmen zum Schutz der Umwelt	9
VIII	Bauten und Anlagen.....	13
IX	Erschliessung.....	13
X	Verfahrens- und Schlussbestimmungen	14

Verzeichnis der Abkürzungen

KAGA	Kies AG Aaretal
UeO	Überbauungsordnung
UeP	Überbauungsplan
UeV	Überbauungsvorschriften
GK	Grubenkommission
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies und Beton- industrie
AWA	Amt für Wasser und Abfall

Überbauungsvorschriften

I Allgemeines

Grundlagen und Zweck

Art. 1

¹ Die Überbauungsordnung „Abbau und Auffüllung Bümberg“ (UeO) stützt sich auf die bestehenden Grundordnungen der Gemeinden Heimberg und Kiesen sowie auf den Regionalen Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Thun-InnertPort (2006), den Regionalen Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Aaretal (2008) und den kantonalen Sachplan Abbau Deponie Transporte (1998).

² Durch die UeO erfolgt die Sicherung der langfristigen Kiesversorgung und Ablagerung von unverschmutztem Aushub in den Regionen Aaretal und Thun-InnertPort.

³ Sie ordnet den Abbau, die Auffüllung, die Rekultivierung und Endgestaltung, die Transportrouten sowie die Nutzung und Gestaltung der Betriebsflächen.

⁴ Die UeO berücksichtigt insbesondere die Grundsätze und Anforderungen der Raumplanung, der Land- und Waldwirtschaft, des Gewässer- und Umweltschutzes sowie des Naturschutzes.

⁵ Die UeO bildet die Grundlage für Massnahmen zum Schutz der betroffenen Bevölkerung.

Wirkungsbereich und Definitionen

Art. 2

¹ Der Wirkungsbereich der UeO ist in den Überbauungsplänen (UeP) A und B festgelegt.

² Als Grubenbetreiberin gilt für den Abbau und für die Wiederauffüllung die KAGA, Uttigen bzw. ihr Rechtsnachfolgerin als verantwortlich.

³ Als verantwortliche Kommission wird eine Grubenkommission (Art. 16) eingesetzt.

Stellung zu den baurechtlichen Grundordnungen

Art. 3

Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die jeweiligen Gemeindegebiete je die baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden Heimberg und Kiesen.

Art. 4

¹ In der UeO werden die Grundlagen für die Erstellung der notwendigen Bauten und Anlagen geschaffen und der Abbau und die Wiederherstellung mit Zielvorgaben verbindlich geregelt.

² Namentlich eingeschlossen sind:

- die Lage und der Ablauf der Kiesentnahme
- die Art und Weise der Auffüllung, der Rekultivierung und Endgestaltung
- die zugelassenen Nutzungen im Infrastrukturperimeter
- die interne und externe Erschliessung
- die Folgenutzungen

³ Das konkrete Vorgehen innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird von der Grubenbetreiberin zusammen mit der Grubenkommission (GK) festgelegt.

⁴ Die GK stellt zusammen mit den Behörden sicher, dass die in der UeO umschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Art. 5

¹ Die UeO besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsvorschriften (UeV)
- Überbauungsplan A (UeP A)
- Überbauungsplan B (UeP B)

² Der UeP A beinhaltet die folgenden Festlegungen und Hinweise:

- Wirkungsbereich der UeO
- Abbauetappen
- Zu- und Wegfahrt Grubenareal
- Landwirtschaftliche Erschliessung
- Anschlusspunkte Wanderwegverbindung
- Infrastrukturperimeter
- Schutzwall
- Bodendepotflächen
- Gemeindegrenzen
- Wald

³ Der UeP B beinhaltet die folgenden Festlegungen und Hinweise:

- Wirkungsbereich der UeO
- Höhenlinien Endzustand
- Folgenutzungen:
 - Waldwirtschaft (Wiederbewaldungsflächen)
 - Landwirtschaft
- Landwirtschaftliche Haupteerschliessung, inkl. Wanderweg
- Gemeindegrenzen
- vorgesehene Erschliessung Land-/Forstwirtschaft

- Wald

II Abbau

Grenzabstände

Art. 6

Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände wie der Abstand zu Strassenparzellen und der Abstand zu Gebäuden sind eingehalten. Der Waldabstand beträgt mindestens 7 m plus die Mächtigkeit der Abdeckung.

Etappierung und Abbauschritte

Art. 7

¹ Der Abbau erfolgt grundsätzlich in der im UeP A festgelegten Reihenfolge (Etappen 1-7) gemäss Abbauprojekt.

² Die Grösse und zeitliche Abfolge der Abbauschritte wird durch die GK vorbereitet und im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung freigegeben. Ein Abbauschritt kann mehrere Etappen umfassen.

Offene Grubenfläche

Art. 8

Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse und im Einverständnis mit der GK auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

Bodenschutz

Art. 9

¹ Der Oberboden (A-Horizont) und der Unterboden (B-Horizont) werden gesondert abgetragen, auf den Bodendepotflächen zwischengelagert und für die Rekultivierung der Grube wiederverwendet.

² Nicht verwertbares Material wird für die Auffüllung und die Endgestaltung wiederverwendet.

Abbautiefe

Art. 10

¹ Die Abbautiefe richtet sich nach dem Kiesvorkommen und dem Grundwasservorkommen.

² Die maximale Abbautiefe wird im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung von den zuständigen Behörden festgelegt.

III Auffüllung

Auffüllungsbereich

Art. 11

Die Auffüllung erfolgt gemäss der Modellierung (topografische Endgestaltung, siehe Art. 17ff.) im UeP B.

Auffüllungsmaterial

Art. 12

Für die Auffüllung wird nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet. Die Qualität des Auffüllmaterials wird durch eine Sichtkontrolle gewährleistet.

Ablauf der Auffüllung

Art. 13

Die Wiederauffüllung erfolgt kontinuierlich nach Massgabe des verfügbaren Auffüllmaterials und wird in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt. Die örtliche Abfolge der Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung, der Rekultivierung und des Umweltschutzes.

IV Grubenbetrieb

Kontrolle

Art. 14

¹ Die Grubenbetreiberin hat jederzeit für die gute Ordnung auf dem Abbauareal besorgt zu sein. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Abbaugbiet keine unbewilligten Materialien abgelagert werden.

² Der Kiesabbau und die Auffüllung unterstehen weiterhin der jährlichen Inspektion des FSKB (Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie, Bern). Der Inspektionsbericht ist dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) sowie den Gemeinden Kiesen und Heimberg unaufgefordert zuzustellen. Sie sorgt dafür, dass die für die Auffüllung notwendigen Grund- und Abwasserkontrollen nach den Weisungen des AWA durchgeführt werden.

Vorbeugung von Störfällen

Art. 15

¹ Die Betankung der Maschinen findet auf speziell gesicherten Plätzen statt, so dass bei Unfällen kein Treibstoff versickern kann.

² Ausserhalb der Betriebszeiten werden die Maschinen auf entsprechend gegen das Versickern von Treibstoff geschützten Flächen abgestellt.

³ Für den Fall von Ölverlusten werden die zur Abwehr von Verschmutzungen im Grundwasser notwendigen Hilfsmittel bereitgestellt.

⁴ Die Grundwasserqualität wird durch regelmässige stattfindende Kontrollen gesichert.

⁵ Die GK genehmigt die notwendigen Checklisten und das Grundwasser-Überwachungsprogramm.

Grubenkommission (GK)

Art. 16

¹ Zur Gewährleistung der gegenseitigen Information sowie für die detaillierte Ausgestaltung und Überwachung des Abbaus und der Wiederherstellung innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird eine GK eingesetzt.

² In der GK sind die Gemeindebehörden von Heimberg und Kiesen mit je 2, die Grubenbetreiberin und die Grundeigentümer/-innen ebenfalls mit je 2 Mitgliedern vertreten. Der GK gehört ausserdem eine ökologisch ausgebildete Fachperson an. Bei Bedarf zieht die GK weitere Vertreter/-innen von Behörden und Organisationen bei.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der GK werden in einem Pflichtenheft umschrieben. Dieses bildet integrierenden Bestandteil der Überbauungsordnung und kann nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinderäte und nach Anhörung der kantonalen Fachstellen geändert werden.

V Topographische Endgestaltung

Grundsatz

Art. 17

Bei der Endgestaltung des Areals wird darauf hingewirkt, dass sich die neue Topographie harmonisch in die neue Umgebung einfügt.

Gestaltungskonzept

Art. 18

¹ Die Endgestaltung ist im UeP B geregelt.

² Änderungen in der Detailgestaltung sind rechtzeitig vor Beginn der Endgestaltung auf Antrag der GK durch die zuständigen Organe der Gemeinden Kiesen und Heimberg und das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu genehmigen.

VI Rekultivierung, Nutzung und Wiederbewaldung

Grundsätze

Art. 19

¹ Für die Rekultivierung gelten folgende Grundsätze:

- Schaffung geeigneter land- und waldwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigem Kulturland und Nutzwald,
- Schaffung von genügend ökologischer Ausgleichsfläche,
- Vor dem Abbau bestehende, ökologisch und landschaftlich wertvolle Elemente werden an geeigneter Stelle im erweiterten Perimeter ersetzt.

² Allfällige beim Abbau neu entstehende, besondere Lebensräume und/oder auftretende geschützte Arten sind in der Detailplanung der Rekultivierung zu berücksichtigen.

Wiederbewaldung

Art. 20

¹ Die Wiederbewaldungsfläche ist im UeP B als Hinweis dargestellt. Massgebend für die Wiederbewaldung ist der Ersatzaufforstungsplan (**Plan Nr. 23 vom 13. Juni 2006**) der **Rodungsbewilligung vom 18. August 1987 mit Abänderung vom 18. Juli 2006**.

² Auf der Aufforstungsfläche soll ein Nutzwald angelegt werden. Zu gegebener Zeit erarbeitet die GK in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümer/-innen, der Grubenbetreiberin, den Gemeinden und dem Forstdienst einen Pflanzplan. Eine Anpassung des Ersatzaufforstungsplanes von **2006** ist entsprechend der rekultivierten Grubenfläche dabei möglich.

³ Die Bodenqualität der Aufforstungsflächen innerhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung soll gemäss der „FSKB-Richtlinie für Aufforstung von Kiesgruben“ (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 1991) mindestens derjenigen vor dem Materialabbau entsprechen.

Landwirtschaftsflächen

Art. 21

¹ Die landwirtschaftlichen Flächen sind so zu rekultivieren, dass grundsätzlich wieder eine ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

² Die Bodenqualität der rekultivierten Flächen innerhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung soll gemäss der „FSKB-

Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2001) mindestens derjenigen vor dem Materialabbau entsprechen. Es soll eine Mächtigkeit von 80 cm Unterboden und 30 cm Oberboden (im gesetzten Zustand) erreicht werden.

³ Mittels geeigneter Ausbildung der Rohplanie und einem angepassten Entwässerungsleitungsnetz ist eine genügende, funktionierende Drainage zu gewährleisten. Die GK informiert das AWA über die Detailplanung der einzelnen Rekultivierungsetappen.

⁴ Die Rohplanie ist durch die GK abzunehmen und – sofern die Flächen nicht für Bodendepots benötigt werden – zur Rekultivierung freizugeben.

⁵ Der rekultivierte Boden ist über eine längere Zeitspanne zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Setzungen sind laufend auszugleichen. Die Nachsorge des rekultivierten Gebietes geht während den ersten 5 Jahren zu Lasten der Betreiberin, sofern die Bewirtschaftungsvorschriften eingehalten sind.

⁶ Die Folgebewirtschaftung der rekultivierten Flächen richtet sich nach der „FSKB-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ und ist bewirtschafterverbindlich festzulegen.

VII Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Grundsatz

Art. 22

¹ Von der Betreiberin sind alle ökonomisch zumutbaren technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen um schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern.

² Die Grubenbetreiberin bzw. die GK zieht während der ganzen Betriebsphase sowie bei der Rekultivierung ausgewiesene Fachpersonen für die ökologische Baubegleitung bei.

Bodenschutz

Art. 23

¹ Die biologisch aktiven Bodenschichten sind nach den jeweils geltenden fachtechnisch Richtlinien des FSKB zu behandeln.

² Der Oberboden (Humus) und der Unterboden werden gesondert abgetragen, auf den im UeP A bezeichneten Flächen für Bodendepots zwischengelagert und für die Rekultivierung wiederverwendet. Allfällig zusätzlich vorübergehend nötige Zwischenlagerflächen

Abbau und Auffüllung Bümberg

Überbauungsvorschriften

Einwohnergemeinde Kiesen

Einwohnergemeinde Heimberg

chen für Bodendepots sind von der GK zu genehmigen.

³ Abtrag und Rekultivierung sind nach Möglichkeit so zu koordinieren, dass sich eine Zwischenlagerung erübrigt.

Gewässerschutz

Art. 24

¹ Mit der Gewässerschutzbewilligung wird die Abbauhöhe unter Berücksichtigung der Grundwasservorkommen festgelegt.

² Die Entwässerung der Flächen für die Betriebseinrichtungen ist bestehend und wird nach Bedarf ausgebaut.

³ Das anfallende Meteorwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen. Es wird wenn möglich grossflächig versickert oder zur Verdunstung gebracht.

⁴ Das Betriebsareal und Plätze, die nicht aus gewässerschutztechnischen Gründen einen wasserundurchlässigen Belag erfordern, sind sickerfähig zu gestalten.

⁵ Meteorwasser von rekultivierten Flächen ist zu versickern.

⁶ Die Handhabung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist örtlich auf die Flächen für Betriebseinrichtungen und mengenmässig auf ein Minimum zu beschränken.

Naturschutz

Art. 25

¹ Die durch den Abbaubetrieb entstehenden wertvollen Flächen für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten sind schonend zu behandeln.

² Zum Erhalten der vorhandenen Amphibienpopulationen werden während der Abbau- und Wiederauffüllphasen Wanderbiotope in der Grösse des heute bestehenden Biotops mit einem grösseren und 3-4 kleineren Tümpeln bereitgestellt, deren Unterhalt und Pflege gewährleistet wird. Dabei soll für ungehinderte Wandermöglichkeiten insbesondere für die Amphibien gesorgt werden (keine Fallgruben).

³ Die bestehende Hecke ist Bestandteil des Wanderbiotops und kann im Rahmen der Verschiebung entfernt und an anderer geeigneter Stelle temporär wieder angelegt werden.

⁴ Soweit es der Betrieb der Grube erlaubt, ist während des Abbaus eine ökologische Vernetzung zu unterstützen. Bei der Wahl der Massnahmen stützt sich die Betreiberin auf die regionalen bzw. kommunalen Landschaftsentwicklungskonzepte.

⁵ Sollte der Wildwechsel durch den Werkverkehr spürbar beein-

trächtigt werden, sind durch die GK in Absprache mit dem Jagdinspektorat auf Kosten der Grubenbetreiberin (Art. 2 Abs 2) geeignete Massnahmen zu prüfen.

⁶ Vor dem Abbau (1976) bestehende, ökologisch und landschaftlich wertvolle Elemente werden in Absprache mit den zuständigen Fachstellen an geeigneter Stelle im erweiterten Perimeter ersetzt. Bei der Freigabe der letzten Abbauetappe muss ein entsprechendes Massnahmenkonzept für die Endgestaltung vorliegen.

⁷ Die GK bzw. die Grubenbetreiberin ziehen bei Bedarf ausgewiesene Fachpersonen bei.

Art. 26

Nach dem Abbau und der Rekultivierung setzt sich die Grubenkommission für die Umsetzung folgender Ziele ein und stützt sich dabei auf das zuvor erarbeitete Massnahmenkonzept.

- Schaffen eines Biotops für die vorhandenen Amphibienarten Gelbbauchunke, Erdkröte, Grasfrosch und Libellenarten im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung
- Offenhalten einer geeigneten Kieswand ausserhalb des Waldareals
- Wertvolle ökologische Ausgleichsflächen sollen nach den Zielsetzungen und Vorgaben der regionalen bzw. lokalen „Teilrichtpläne ökologische Vernetzung“ angelegt werden:
- Erwirken einer ökologischen Vernetzung von Ost nach West in Absprache mit den Grundeigentümern im Bereich des südlichen Grubenabschnittes

Art. 27

¹ Die GK und die Grubenbetreiberin sorgen dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

² Zur Verminderung von Staubemissionen wird für die wegfahrenden Lastwagen vor dem Erreichen der öffentlichen Strasse eine Pneuwaschanlage eingerichtet. Das Betreiben der Pneuwaschanlage ist zwingend.

³ Zum Schutz der Liegenschaft „Rohrmatt“ wird westlich entlang des Betriebsareals ein Schutzwall angelegt.

⁴ Zum Schutz der Liegenschaften „Cholmatt“ ist vor Abbaubeginn in Etappe 5 entlang der südlichen Etappengrenze ein Schutzwall anzulegen.

Art. 28

Die Grube ist so abzusichern, dass Unfälle, namentlich ein Abstürzen über die Grubenwand, verhindert werden können.

VIII Bauten und Anlagen

Flächen für Betriebseinrichtungen

Art. 29

Im Infrastrukturperimeter gelten die Bauvorschriften gemäss Art. 38 (Gewerbezone) und Art. 47 (Baupolizeiliche Masse) des Baureglements der Gemeinde Kiesen. Die neuerstellten Bauten sind nach der Abbautätigkeit wieder abzubrechen. Eine allfällige anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.

Bauten ausserhalb der Betriebsflächen

Art. 30

Ausserhalb der Betriebsflächen sind nur technisch bedingte Bauten und Anlagen wie Klärbecken, mobile Brech- und Sortieranlagen, Eingangskontrollen etc. gestattet, die dem Abbau oder der Aufbereitung dienen. Diese Anlagen sind mit dem Fortschritt der Abbau- und Auffüllstätigkeit zu verschieben und dürfen zu keiner wesentlich grösseren offenen Grubenfläche führen.

Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen

Art. 31

¹ Im Bereich der Abbau-, Wiederauffüllungs-, Bodendepot- und Betriebsflächen gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) IV.

² Für die rekultivierten Landwirtschaftsflächen resp. die Landwirtschaftszone gilt die ES III.

IX Erschliessung

Erschliessung Grubenareal

Art. 32

¹ Die Erschliessung des Grubenareals erfolgt ausschliesslich über den im Norden liegenden Autobahnzubringer.

² Innerhalb des Grubenareals können Erschliessungen im Sinne von Baupisten ohne separate Bewilligungen erstellt werden.

Forst-/Landwirtschaftliches Wegnetz

Art. 33

¹ Die während des Grubenbetriebes landwirtschaftlich bewirtschaftbaren Flächen innerhalb des Wirkungsbereiches der UeO

sind in geeigneter Weise zu erschliessen. Die Details sind durch die GK zu regeln. Zudem wird während des Betriebes vorübergehend ein landwirtschaftlicher Erschliessungsweg von mind. 2,5 m Breite entlang der Westgrenze des UeO-Perimeters gemäss UeP A erstellt, welcher die obere mit der unteren landwirtschaftlichen Nutzfläche verbindet.

² Die landwirtschaftliche Haupteerschliessung im Endzustand ist auf dem UeP B festgehalten. Der Belag des Weges ist wasserdurchlässig zu gestalten. Das übrige **land- und forstwirtschaftliche Wegnetz** innerhalb des Wirkungsbereiches der UeO ist abgestimmt auf die Endtopografie **durch die Gemeinderäte auf Antrag der GK** in zweckmässiger Form festzulegen und hat mindestens dem Standard des ursprünglichen Zustandes zu entsprechen.

Wanderwege

Art. 34

¹ Für die Dauer der Grubentätigkeit ist, in möglichst geringer Distanz zur ursprünglichen Lage, ein Ersatzweg bereitzustellen. Die genaue Wegführung wird jeweils vor Inangriffnahme einer neuen Abbauetappe durch die GK festgelegt und dem TBA / OIK II sowie den Berner Wanderwegen, eingetragen in einer LK Mst. 1:25'000 mitgeteilt. Der Belag des Weges ist wasserdurchlässig zu gestalten (**Naturbelag**). Der Weg hat eine minimale Breite von **1.50 m** aufzuweisen.

² Der landwirtschaftliche Haupteerschliessungsweg im Endzustand (siehe UeP B) dient gleichzeitig als Wanderwegverbindung in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Rotachewald und Thungschneit (entspricht ca. dem ursprünglichen Verlauf). Der Belag des Weges ist wasserdurchlässig zu gestalten (**Naturbelag**). **Der Weg ist mit einem öffentlichen Wegrecht zu belegen, sofern er sich dannzumal nicht im Eigentum der Gemeinde befindet.**

X Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Vertragliche Sicherstellung

Art. 35

Es gelten die Vereinbarungen zwischen der Grubenbetreiberin und der Gemeinde Heimberg vom 24. April 2003 und der Gemeinde Kiesen vom 15. April 2003.

Finanzielle Sicherstellung/ Haftung

Art. 36

Für die Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten leistet die

Grubenbetreiberin gem. Art 33 BauV die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit.

Geltungsbereich

Art. 37

¹ Das vorliegende UeO-Verfahren ist so ausgestaltet, dass mit der Plangenehmigung die nötigen Bewilligungen für den ganzen Perimeter als erteilt gelten.

² Die rechtskräftige UeO gilt (gem. Art. 1, Abs. 4 BauG) für den Abbau der Etappe 1 – 7 und das Betriebsareal als Baubewilligung.

³ Die einzelnen Etappen werden von der Gewässerschutz-Fachstelle freigegeben, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Inkrafttreten

Art. 38

Die UeO tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Gemeinde Heimberg

Mitwirkung vom
04.02.09 bis 06.03.09
Vorprüfung vom
24.12.08 bis 27.03.09

Publikationen:
- im Amtsblatt vom: 16.9.09
- im Amtsanzeiger vom:
17.9/24.9.09

Öffentliche Auflage
vom 16.9 bis 16.10.2009

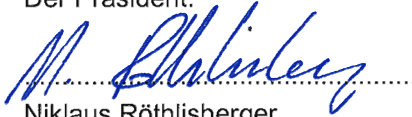
Einspracheverhandlungen: keine

Anzahl erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte: 0
Rechtsverwahrungen: 0

Beschlossen durch den Gemein-
derat am: 12.10.2009

Beschlossen durch die Einwoh-
nergemeinde Heimberg am:
7.12.2009

Namens des Gemeinderats:
Der Präsident:


Niklaus Röthlisberger

Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt:
Heimberg, den ...2.5. JAN. 2010.
Der Gemeindeschreiber:


Oliver Jaggi

Gemeinde Kiesen

Mitwirkung vom
04.02.09 bis 06.03.09
Vorprüfung vom
24.12.08 bis 27.03.09

Publikationen:
- im Amtsblatt vom: 23.9.09
- im Amtsanzeiger vom:
24.9/1.10.09

Öffentliche Auflage
vom 24.9 bis 24.10.2009

Einspracheverhandlungen: keine

Anzahl erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte: 0
Rechtsverwahrungen: 0

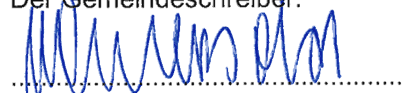
Beschlossen durch den Gemeinde-
rat am: 25.8.2009

Beschlossen durch die Einwoh-
nergemeinde Kiesen am:
13.11.2009

Namens des Gemeinderats:
Der Präsident:


Ernst Nussbaum

Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt:
Kiesen, den 2. 0. JAN. 2010.....
Der Gemeindeschreiber:


Heinz Aebbersold

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

am

19. MAI 2010

B. Wiedner

Genehmigt durch das Amt für Wald des Kantons Bern

am

Kanton Bern

Gemeinde Heimberg
Gemeinde Kiesen

**Überbauungsordnung
Abbau und Auffüllung
Bümberg**

**Pflichtenheft Grubenkommission
(art. 16, Abs 3 UeV)**

Januar 2010

Genehmigungsexemplar

- Keine Änderungen gegenüber dem bewilligten
Pflichtenheft von 2005

Pflichtenheft der Grubenkommission (Art. 16, Abs. 3 UeV)

Zweck

Art. 1

Zweck der Grubenkommission (GK) ist die Gewährleistung der gegenseitigen Information sowie die detaillierte Ausgestaltung und Überwachung des Abbaus und der Wiederherstellung innerhalb der verbindlichen Vorgaben aus Überbauungsordnung (UeO), Umweltverträglichkeitsbericht, Bewilligungsaufgaben und Einspracheverhandlungen.

Zusammensetzung

Art. 2

In der GK sind die Gemeindebehörden von Heimberg und Kiesen mit je 2, die Grubenbetreiberin und die Grundeigentümer/-innen ebenfalls mit je 2 Mitgliedern vertreten. Der GK gehört ausserdem eine ökologisch ausgebildete Fachperson an. Bei Bedarf zieht die GK weitere Vertreter/-innen von Behörden und Organisationen bei.

Konstitution

Art. 3

Den Vorsitz führt abwechselungsweise ein/-e Vertreter/-in der beiden Standortgemeinden Heimberg und Kiesen. Im weiteren konstituiert sich die GK selbst.

Einberufung

Art. 4

Die GK tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Jedes Mitglied hat das Recht, in dringenden Fällen, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5

Der GK obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie lässt sich über den vergangenen und den kommenden Abbau- und Auffüllbetrieb sowie über weitere Massnahmen innerhalb des UeO-Perimeters informieren.
- b) Sie überwacht aufgrund der Inspektionsberichte des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) und, falls erforderlich, aufgrund eigener Prüfungen die Einhaltung und Erledigung der verbindlichen Vorgaben. Bei Zuwiderhandlungen stellt sie Antrag

an die Baupolizeibehörde der betroffenen Gemeinden bzw. zieht die kantonalen Fachstellen bei.

- c) Sie führt eine Pendenzenliste und überwacht deren Erledigung. Sie informiert die Gemeindebehörden und die kantonalen Fachstellen regelmässig über den Stand.
- d) Sie steht der Grubenbetreiberin mit beratender Funktion zur Seite.
- e) Sie behandelt allfällige Reklamationen im Zusammenhang mit dem Grubenbetrieb. Falls nötig leitet sie diese an die zuständigen Behörden weiter.
- f) Nach dem Abbau und der Rekultivierung setzt sie sich für die Umsetzung der in der UeO Art. 26 beschriebenen Ziele ein und stützt sich dabei auf das zuvor erarbeitete Massnahmenkonzept.
- g) Durch eine gezielte Verteilung der Sitzungsprotokolle sorgt sie für die Information von Grundeigentümer/-innen, Gemeindebehörden und der zuständigen kantonalen Fachstellen.

Beschlussfassung

Art. 6

¹ Die GK ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend ist und die Gemeinden, die Grubenbetreiberin und die Grundeigentümer/-innen wenigstens durch ein Mitglied vertreten sind.

² Die GK fasst ihre Beschlüsse mit einem absolutem Mehr der Anwesenden. Kommt kein absolutes Mehr zustande, wird das Geschäft zur Beschlussfassung an die zuständige Behörde weitergeleitet.

³ Wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Sekretariat GK

Art. 7

¹ Der GK steht ein Sekretariat zur Seite. Dieses wird durch die Grubenbetreiberin geführt.

² Das Sekretariat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Führen der Pendenzenliste
- b) Vorbereiten der Geschäfte
- c) Protokollführung über die Verhandlungen der GK
- d) Weitere durch die GK erteilte Aufgaben

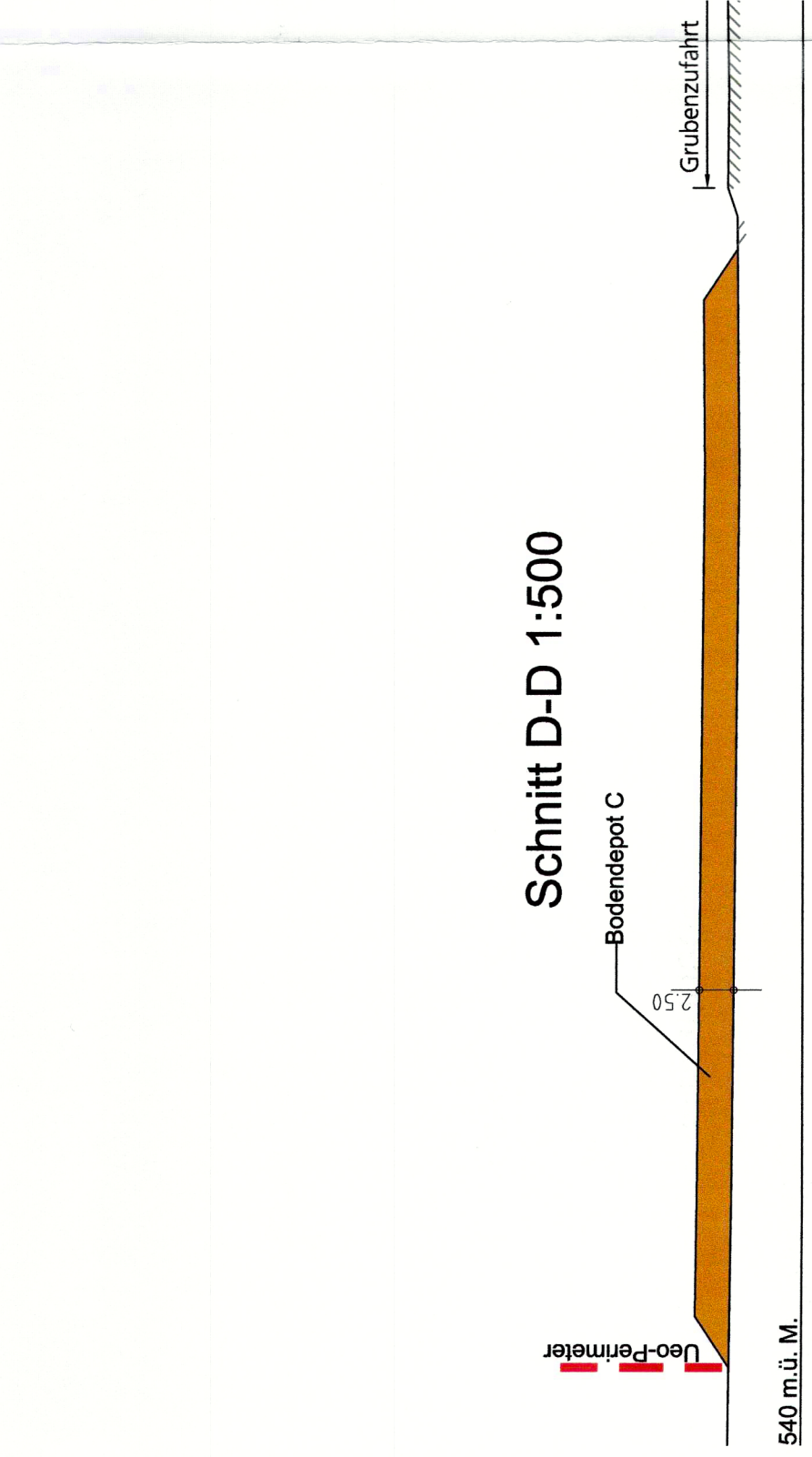
Art. 8

¹ Die Grubenbetreiberin bzw. das Sekretariat legt den Kommissionsmitgliedern die für die Beurteilung eines Geschäfts notwendigen Unterlagen sowie die Inspektionsberichte des FSKB und, falls eingegangen, des GSA des Kantons Bern, Abt. GDM zur Einsicht vor.

² Soweit notwendig haben die Mitglieder der GK überdies jederzeit das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung der Grubenbetreiberin und unter Berücksichtigung der nötigen Vorsicht, das Grubengelände zu betreten.

Art. 9

Dieses Pflichtenheft bildet integrierenden Bestandteil der UeO und kann nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinderäte und nach Anhörung der kantonalen Fachstellen geändert werden.

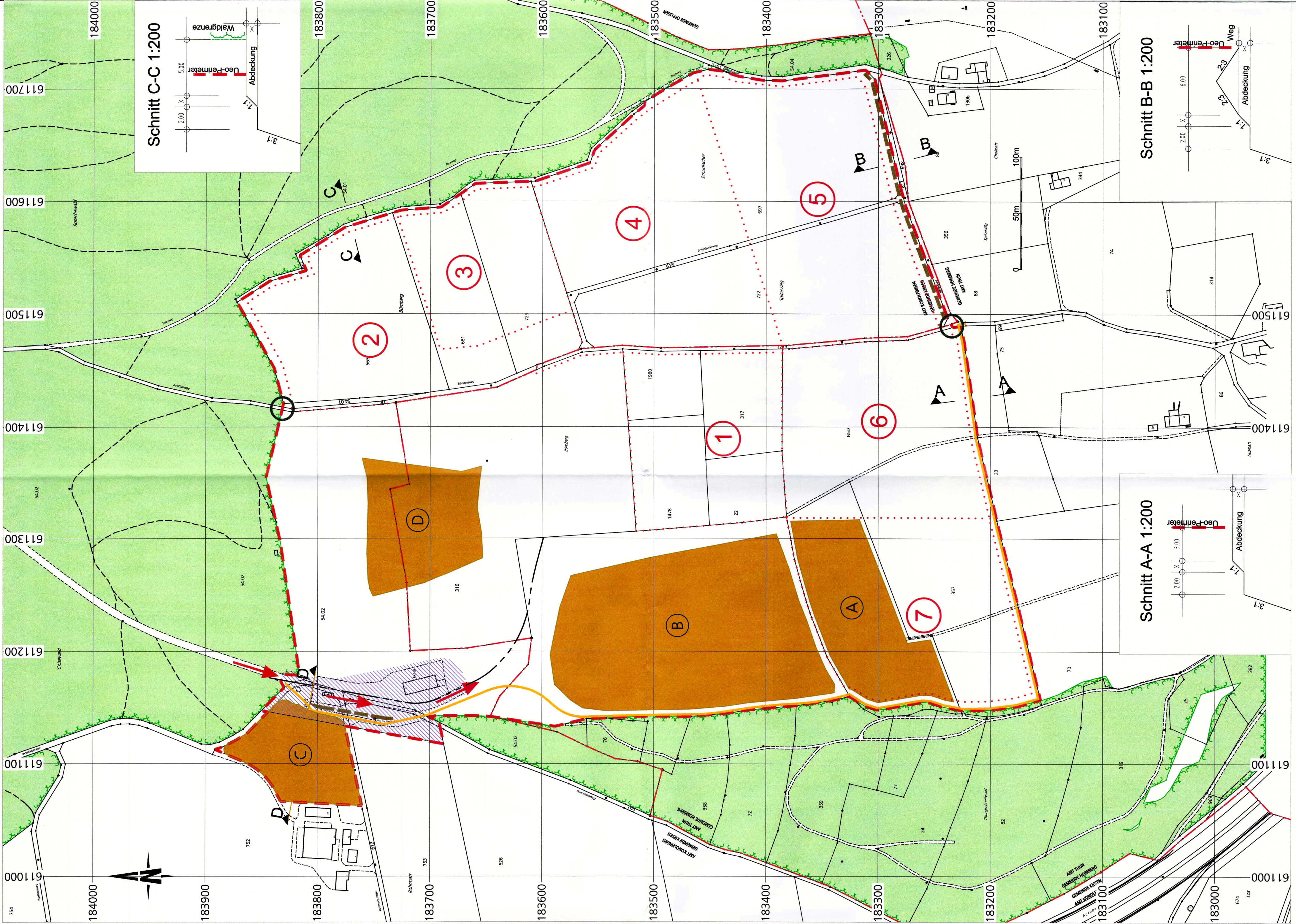


Festlegung:

- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (Art. 2 UeV)
- ... Abbauetappen (Art. 7 UeV) **7**
- ➔ Zu- und Wegfahrt Grubenareal (Art. 32 UeV)
- Landwirtschaftliche Erschliessung (Breite mind. 2.5m) (Art. 33 UeV)
- Anschlusspunkte Wanderwegverbindung (Art. 34 UeV)
- ▨ Infrastrukturperimeter (Art. 29 UeV)
- Schutzwall (Art. 27 UeV)
- Bodendepotflächen **A** (Art. 9+23 UeV)

Hinweis:

- Gemeindegrenze
- Wald
- Gasleitung Gasverbund Mittelland AG



GENEHMIGUNGSVERMERKE	Gemeinde Heimberg	Gemeinde Kiesen
Mitwirkungsverfahren	vom 4.2.2009 bis 6.3.2009	bis 6.3.2009
Vorprüfung	vom 24.12.2008 bis 27.3.2009	bis 27.3.2009
Publikation im Amtsblatt	am 16.9.2009	am 23.9.2009
Publikation im Amtsanzeiger	am 17.9.2009 / 24.9.2009	am 24.9.2009 / 1.10.2009
Öffentliche Auflage	vom 16.9.2009 bis 16.10.2009	vom 24.9.2009 bis 24.10.2009
Einspracheverhandlungen	keine	keine
Erläuterte Einsprachen		
Unerteilte Einsprachen		
Rechtsverwahrungen		
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 12.10.2009	am 25.8.2009
BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE	am 7.12.2009	am 13.11.2009

Namens des Gemeinderats:
Der Präsident:
Niklaus Röhlisberger
Ernst Nussbaum

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:
Heimberg, den 25. JAN. 2010
Oliver Jaggi
Kiesen, den 28. JAN. 2010
Heinz Aebersold

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
am 19. MAI 2010

Genehmigt durch das Amt für Wald des Kantons Bern
am

Gemeinden Kiesen/Heimberg
Kanton Bern

Überbauungsordnung

Abbau und Auffüllung Bümberg

mit Änderung der Grundordnung in der Gemeinde Kiesen

bestehend aus:

Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan A: Betriebsphase (Plan Nr. 10)

Überbauungsplan B: Endzustand (Plan Nr. 11)

Überbauungsplan A

Betriebsphase

Situation 1:2'000

Schnitte 1:200 / 1:500

Kies AG Aaretal, Uttigen

Genehmigungsexemplar Januar 2010

C'S'D' CSD Ingenieure und Geologen AG Raum und Umwelt Geologie und Geotechnik Ingenieurwesen Abfall und Altlasten Wasser und Abwasser	Hessstrasse 27d CH 3097 Liebefeld Tel. 031 970 35 35 Fax: 031 970 35 36 E-Mail: bern@csg.ch			
	Massstab	1:2000, 1:200		
	Geszeichnet	bs / 2.07.2009		
	Gedruckt	Es / 2.07.2009		
	Nachführung			
	Format	84 x 60		
	Auftragsnummer	Phase	Plan Nummer	Index
	BE 7335	34	10	
	Überbauungsplan_A.dwg			

